

Ulli Schneeweiß
c/o ver.di Nürnberg
Kornmarkt 5-7
90402 Nürnberg

Polizeipräsidium Mittelfranken
Herrn PP Johann Rast
Jakobsplatz 5
90402 Nürnberg

Nürnberg, den 06.03.2015

Demonstrationsgeschehen am 05.03.2015
hier: Vorgehen der beteiligten Einheit des Unterstützungskommandos

Offener Brief

Sehr geehrter Herr Rast,

im Bewusstsein, dass Sie keine Weisungsbefugnisse gegenüber den Kräften des Unterstützungskommandos (USK) haben wende ich mich an Sie und bitte gegebenenfalls um Weiterleitung dieses Schreibens an die zuständige Stelle.

Am gestrigen Donnerstag hatte ich als Versammlungsleiter für einen geordneten Ablauf einer Kundgebung gegen Pegida Nürnberg zu sorgen. Dies ist auch durchweg trotz erfreulich hoher Teilnehmerzahl gelungen, wie meine Kontaktmensen bei der Polizei zum Abschluss versicherten. Die Versammlung werten wir als vollen Erfolg.

Nach Abschluss der Versammlung wurde zunächst seitens der Kräfte der Bereitschaftspolizei mitgeteilt, dass die U-Bahnen erst wieder für unsere Kundgebungsteilnehmer zur Verfügung stehen, wenn die Teilnehmer der Pegida-Kundgebung abgereist seien. Dies dauere 1-2 Züge und wurde von mir so akzeptiert, da schlichtweg plausibel.

Offensichtlich erwies sich dies jedoch als unwahr. Als die Züge für unsere TeilnehmerInnen wieder freigegeben wurden, wurde eine Gruppe von ca. 15 Personen in das Zwischengeschoss des U-Bahnabgangs im Weißen Turm von USK-Kräften gelassen und dann blitzartig eingekesselt, alle Ausgänge versperrt.

Mir liegen verschiedentliche Berichte unbescholtener Bürger vor, die durchgehend dasselbe Bild zeichnen: Sie alle zeigen sich schockiert über das rabiate Vorgehen des USK und fühlten sich „gefangengenommen“. Zum Grund ihrer Festsetzung wurde ihnen mitgeteilt, dass es sein könne, dass einige von ihnen am 16.02.2014 an der Blockade der

„Nügida“ teilgenommen haben könnten. Es wurden Ausweise kontrolliert und fotografiert und Lichtbilder der Kontrollierten gefertigt.

Ich gab mich den BereitschaftspolizistInnen oben an der U-Bahn als Versammlungsleiter der abgeschlossenen Versammlung zu erkennen und verlangte Aufklärung durch den verantwortlichen Hundertschaftsführer des USK. Mir wurde jedoch lediglich eine Gruppenführerin des USK präsentiert, welche zum Einen keinerlei Auskünfte geben wollte (Original-Zitat: „Das da unten wollen Sie nicht sehen“) und auf den Hundertschaftsführer verwies. Dieser habe aber keine Zeit. Sie wollte mir auch weder ihren Namen noch den des Hundertschaftsführers sagen.

Ich kann beim besten Verständnis für Einsatznotwendigkeiten der Polizei nicht erkennen, was ohne konkreten Tatverdacht oder Gefahr im Verzug die USK-Kräfte berechtigen sollte, eine beliebige Menge Unbeteiligter festzuhalten und einer Personenkontrolle zu unterziehen. Die Tatsache, dass an einem anderem Tag zu einem ähnlichen Thema demonstriert wurde und infolgedessen wohl polizeiliche Ermittlungen wegen der dortigen Blockadeaktion erfolgen ist kein Grund unsere Demonstrationsteilnehmer vom 05.03.2016 unter Generalverdacht zu stellen. Diese fühlen sich mit Fug und Recht fälschlicherweise kriminalisiert.

Erschwerend werte ich überdies, dass die unterstellte Nötigung nach §240 StGB bei Blockadeaktionen rechtlich keineswegs geklärt ist. Blockaden können rechtmäßig sein, wenn sie friedlich sind, ein kommunikatives Anliegen verfolgen und nicht verwerflich i.S.d. §240, Abs. 2 StGB zu werten sind (vgl. z.B. zuletzt OLG Karlsruhe, Beschluss vom 08.01.2015, Az 1 (8) Ss 510/13, 1 (8) Ss 510/13 – AK160/13). Wenn jedoch schon nicht geklärt ist, ob überhaupt vorliegend ein Straftatbestand zu verfolgen ist, ist eine Festsetzung einer Personengruppe - auch wenn sie nur vorübergehend gewesen sein mag - schlicht eine reine Willkürentscheidung

Wenn die Festsetzung der KundgebungsteilnehmerInnen jedoch nicht rechters war, dann drängt sich der Verdacht auf, dass jene durch die beteiligten USK-Kräfte unzulässigerweise ihrer Freiheit beraubt wurden (§239 StGB).

Unabhängig davon ist diese polizeiliche Maßnahme geeignet, auf DemonstrationsteilnehmerInnen dahingehend abschreckend zu wirken, dass sie ihr grundgesetzlich garantiertes Demonstrationsrecht künftig nicht mehr wahrnehmen. Wer setzt sich schon gerne freiwillig einem solchen Risiko aus, unter den Generalverdacht einer unterstellten Straftat zu kommen? Daher sehe ich in der Maßnahme zugleich eine mittelbare Behinderung der Wahrnehmung des Grundrechtes aus Artikel 8 GG.

Ich bitte um Klärung des Sachverhaltes und um entsprechende Veranlassung.

Abschließend möchte ich betonen, dass die Zusammenarbeit mit regulären Polizeikräften und Bereitschaftspolizei gestern hervorragend verlief. Meine Kritik bezieht sich ausdrücklich und ausschließlich auf das Gebaren des USK. Leider zum wiederholten Male...

Mit freundlichen Grüßen

Ulli Schneeweiß